Der wahre Karl May.

Schon seit Jahren ist der „Reiseschriftsteller“ Karl May, dessen abenteuerliche Erzählungen aus indianischen Landen und an deren Erdteilen besonders von der Jugend förmlich verschlungen werden, von einer Partei lebhaft bekämpft worden, während andere ihn wieder in den Himmel hoben und selbst in der Schule die Karl May-Lektüre mehr oder weniger empfohlen wurde. Vor einiger Zeit wurden nun in der Presse allerlei sehr merkwürdige Dinge über May verbreitet. Der Liebling der Jugend, der in seinen Büchern immer wieder tiefer Frömmigkeit Ausdruck gibt, wurde nun als ein regelrechter Spitzbube und Schwindler gebrandmarkt, der schon jahrelang im Zuchthaus gesessen, Räuberhauptmann gewesen, arme Leute bestohlen und vor allem alle seine Reiseerzählungen, in welchen er mit so lebhafter Anschaulichkeit seine Erlebnisse schildert und stets gerne seine eigene Person in den Vordergrund stellt, glatt erfunden haben sollte, da sein Fuß niemals über Europens Gefilde hinausgekommen. Den Ausgangspunkt dieser schweren Beschuldigungen bildete ein Brief, den der frühere Leipziger Verleger und jetzige Redakteur des „Bund“, – das Organ der sogenannten „gelben Gewerkschaften – Rudolf Lebius, an die Kammersängerin Frl. vom Scheidt in Weimar gerichtet hat und in welchem er Karl May als geborenen Verbrecher bezeichnete. May strengte gegen Lebius die Privatbeleidigungsklage an, die nun gestern vor dem Schöffengericht in Charlottenburg zur Verhandlung kam und mit der Freisprechung des Beklagten endete, da er den Wahrheitsbeweis für alle gegen May erhobenen Beschuldigungen erbrachte und das Gericht annahm, daß der Beklagte in Wahrung berechtigter Interessen handelte. May ist demnach als ein großer, man muß wohl sagen: genialer Komödiant entlarvt. Bemerkenswert ist übrigens auch, daß Karl May der erlesene Schützling einer gewissen klerikalen und auch konservativen Presse gewesen ist. Aber das ist noch nicht alles: auch für religiöse (katholische) Zeitschriften hat er Beiträge geliefert. Seine Reiseerzählungen aber, die in die Sprachen aller Nationen übersetzt wurden, haben ihn zum Millionär gemacht, der heute in einer Villa in Dresden-Radebeul auf seinen Lorbeeren ruht.

* * *

In der gestrigen Verhandlung des Beleidigungsprozesses May-Lebius vor dem Charlottenburger Schöffengericht wurde folgendes festgestellt: Der Brief, den Lebius an die Kammersängerin vom Scheidt schrieb, bezieht sich auf eine Aussprache, die Lebius vorher mit der geschiedenen Frau May, Frau Emma May, gehabt hatte. May hatte seiner geschiedenen Frau eine monatliche Apanage von 250 Mk. ausgesetzt. Als dann Frau May mit Lebius in Verbindung trat, wurde ihr dieser Zuschuß entzogen. Lebius erbot sich darauf, Frau May monatlich 100 Mk. Zuschuß zu zahlen. Die Freundin der Frau May, die Opernsängerin Frl. vom Scheidt, versuchte nun, Frau May mit ihrem Gatten wieder zu versöhnen. Daraufhin schrieb der Angeklagte Lebius den unter Anklage stehenden Brief.

Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Bredereck, stellt zu Beginn der Verhandlung folgenden Beweisantrag: Wenn auch die Privatklage nur auf Grund des Paragr. 185 StrGB. erhoben worden ist, so komme doch für das Strafmaß in Betracht, aus welchen Motiven die Beleidigung erfolgt sei, und ferner, ob die Behauptung, Karl May sei ein geborener Verbrecher, gerechtfertigt sei oder nicht. Karl May sei mit 6 Wochen Gefängnis, mit 4 Jahren Zuchthaus und mit 4 Jahren schweren Kerkers vorbestraft. Außerdem habe er literarischen Diebstahl begangen. Es werde auf das bestimmteste behauptet, daß May eine Laufbahn hinter sich habe, nach der ihm jeder gebildete Mann als Verbrecher bezeichnen müsse. Schon auf dem Seminar habe er eine Uhr und eine Meerschaumpfeife gestohlen und sei dafür zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt worden. Die weitere Strafe betraf einen Einbruchsdiebstahl in einen Uhrenladen, wofür May mit 4 Jahren Kerker bestraft wurde. Im Jahre 1869 wurde May aus dem Gefängnis entlassen und habe dann eine Anzahl weiterer Diebstähle begangen. Er verband sich mit einem Deserteur namens Kruegel und bildete im Erzgebirge eine Räuberbande, die die Einwohner in größte Aufregung versetzte. Die Räuberbande konnte nur mit Hilfe des Militärs aufgehoben werden. Damals gelang es May, zu entkommen. Er hatte nämlich unter seinen zahlreichen geraubten Sachen die Uniform eines Gefängnisbeamten; diese zog er an, band seinen Genossen Kruegel und führte ihn gefesselt als seinen Gefangenen durch die Soldaten hindurch. Kruegel wurde gefangen genommen und zunächst zu vier Jahren Festung und später zu 22 Jahren Zuchthaus verurteilt. Karl May flüchtete nach Mailand. Hier verriet er im Fieber seine Verbrechen und

wurde nach Deutschland ausgeliefert, wo er zu vier Jahren Zuchthaus und zu zwei Jahren Polizeiaufsicht verurteilt wurde. Rechtsanwalt Bredereck erhob Widerklage wegen eines Ausdrucks, den Karl May in einem Briefe gebraucht habe, dahingehend, Lebius sei ein Schuft.

Seine „Frömmigkeit“ und sein Ruhm als Schriftsteller und Weltreisender trugen May die Freundschaft vieler Fürstlichkeiten ein. Die Prinzessin von Waldenburg, eine fromme Dame, lud ihn mehrmals auf ihr Schloß ein, wobei er dann im fürstlichen Wagen von der Bahn abgeholt wurde. Auch heute verkehrt May in ersten Dresdener Kreisen. Er steht im Briefwechsel mit Fürstlichkeiten, selbst mit Angehörigen regierender Häuser.

In den älteren Jahrgängen des Kürschnerschen Lexikons spielt sich May als Vielsprachler auf; dort behauptet er, malayisch, chinesisch, arabisch und indianisch sprechen zu können. Er kennt aber außer der deutschen Sprache nur die Anfangsgründe des Französischen. In den neunziger Jahren führte May auf Grund einer amerikanischen Flebbe, d. h. gefälschten Urkunde, die ihm 50 Mk. gekostet hatte, den Doktortitel, bis die sächsische Regierung dem Unfug ein Ende machte.

Nachdem in der Verhandlung alle diese Beschuldigungen verlesen waren, fragte der Vorsitzender den Kläger Karl May: Wollen Sie zugeben, daß Sie mehrfach bestraft sind? Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben; denn wäre noch der Revolver da. Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück. Vors.: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erkennen Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakspfeife gestohlen. Vors.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? May: Ich habe darüber nicht zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen. R.-A. Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiefgehendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Beklagten nachgeprüft werden. Die ganze Oeffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. May: Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er ein guter. Ich bin christus- und gottesgläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. Der Privatbeklagte Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen.

Der Gerichtshof zog sich hierauf zur Beratung zurück. Nach kurzer Beratung verkündete das Gericht zum Erstaunen aller, daß der Beklagte zu 15 Mark Geldstrafe, ebentuell drei Tagen Haft verurteilt worden ist. Der Vorsitzende zog jedoch dieses Urteil sofort wieder zurück, als der Vertreter des Beklagten entschieden dagegen protestierte und zunächst forderte, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, sein Plädoyer zu halten. Mit Rücksicht auf die jetzt entstandene Situation sah in seinem Plädoyer der Verteidiger von der Wiederklage ab und bat, dem Beklagten den Schutz des Paragr. 193 zuzubilligen. Der Kläger, zum Wort aufgefordert, erklärte, mindestens ein bis zwei Stunden sprechen zu müssen, wurde jedoch vom Vorsitzenden daran gehindert. Nach halbstündiger Beratung verkündete der Vorsitzende das Urteil: Der Privatbeklagte ist freizusprechen; ihm ist der Schutz des Paragr. 193 zuzubilligen. Auf Grund der Personalakten der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt und der vom Verteidiger hier vorgelegten Beweise ist als erwiesen angesehen worden, daß die vom Verteidiger angeführten Tatsachen aus dem Vorleben Karl Mays der Wahrheit entsprechen, daß dieser die angeführten Strafen tatsächlich verbüßt hat. Was seine literarische Minderwertigkeit betrifft, die der Kläger energisch bestreitet, so hat doch das Gericht als wahr unterstellt, daß er auch in literarischer Hinsicht anstößig sei.

Aus: Hildesheimer Allgemeine Zeitung, Hildesheim. 13.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, September 2018